



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zulassungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang
MBA Global Management/HR (Verbundstudium)
der Hochschule Ruhr
vom 25.01.2022

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) hat die Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsverfahren

§ 3 Kriterien

§ 4 Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

—— § 1 ——

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu einem Studienplatz in dem weiterbildenden Masterstudiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) der Hochschule Ruhr West. Sie ergänzt die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) der Hochschule Ruhr West.

—— § 2 ——

Zulassungsverfahren

- (1) Zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) der Hochschule Ruhr West wird zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) der Hochschule Ruhr West erfüllt und das nach Maßgabe dieser Zulassungsordnung vorgesehene Zulassungsverfahren erfolgreich absolviert hat.

- (2) Der gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) der Hochschule Ruhr West zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Falle des § 3 Absatz 2 dieser Ordnung über die Zulassung zu diesem Studiengang. Er stellt insoweit Kriterien hinsichtlich der Rangfolge der Zulassung auf.
- (3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/ Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben und die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Das Dezernat IV – Studierendenservice und Internationales erlässt die Zulassungsbescheide, im Falle des § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses. Bei Versagung der Zulassung erlässt das Dezernat IV – Studierendenservice und Internationales einen ablehnenden Bescheid.

———— § 3 ————

Kriterien

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (2) Übersteigt die Nachfrage derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Global Management/HR (Verbundstudium) der Hochschule Ruhr West erfüllen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird vom Prüfungsausschuss eine Rangfolge nach zu berücksichtigenden Kriterien aufgestellt.

———— § 4 ————

Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 19.01.2022.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 25.01.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

Mülheim an der Ruhr, 21.01.2022

Die Dekanin des Fachbereichs 2

Gez. Prof. Dr. Jutta Lommatzsch

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.